



BERNER HEIMATSCHUTZ
REGION BERN MITTELLAND

Postfach, 3001 Bern
www.heimatschutz-bernmittelland.ch
info@heimatschutz-bernmittelland.ch

Lea Muntwyler
Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
lea.muntwyler@heimatschutz-bernmittelland.ch
0799285595

Bern, 5. August 2020

Medienmitteilung

Kulturerbe erhalten: Heimatschutz wehrt sich gegen Abbruch des Tscharnerguts

Die Hoch- und Scheibenhäuser der Siedlung im Westen von Bern sind im Bauinventar der Stadt Bern in der höchsten Kategorie und im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sogar als national bedeutend eingestuft. Das Gesetz verbietet grundsätzlich deren Abbruch. Der Regierungsrat Bern-Mittelland hat am 9. Juli 2020 dennoch die Bewilligung zum Abbruch eines der denkmalgeschützten Gebäude in der Siedlung Tscharnergut in Bümpliz-Bethlehem erteilt. Er missachtet damit eine Planungsvereinbarung zwischen den Behörden der Stadt und den Bauträgern des Tscharnerguts und das erfolgreiche und preisgekrönte Sanierungsmodell an der Waldmannstrasse 25. Jetzt wehrt sich der Berner Heimatschutz entschieden gegen diesen unverständlichen und kurzsichtigen Entscheid.

Das Wohngebäude gehört zum legendären Berner «Tscharni» im Westen der Stadt Bern und ist denkmalgeschützt. Dennoch wurde die Abbruchbewilligung für das Gebäude Fellerstrasse 30 durch den Regierungsrat Bern-Mittelland erteilt.

Der Regierungsrat stellt das wirtschaftliche Interesse der FAMBAU Genossenschaft über das öffentliche Interesse am Erhalt des Gebäudes und schafft damit einen gefährlichen Präzedenzfall für andere schützenswerte Bauten, insbesondere im Tscharnergut. Der Entscheid löst in weiten Kreisen Unverständnis und Zorn aus.

Planungsvereinbarung missachtet

Die Eigentümerin des Gebäudes an der Fellerstrasse 30, die FAMBAU Genossenschaft, verfolgt wirtschaftliche Interessen und möchte mit einem Neubau die Erträge ihrer Wohnbauten im Quartier Bümpliz-Bethlehem ausbauen. Der Regierungsrat befand, im Fall einer Sanierung anstelle des Neubaus müsse die Genossenschaft Verluste hinnehmen, die ihr nicht zugemutet werden dürften.

Diese Einschätzung im Umgang mit einem schützenswerten Baudenkmal ist schwer nachzuvollziehen und befremdet aus verschiedenen Gründen:

- Das kantonale Baugesetz hält fest, dass schützenswerte Baudenkmäler grundsätzlich nicht abgebrochen werden dürfen.
- 2011 unterzeichneten die Stadt Bern und alle Eigentümer des Tscharnerguts eine Planungsvereinbarung. Darin verständigten sich die FAMBAU Genossenschaft sowie die weiteren Bauträgern des Tscharnerguts mit allen für das Baubewilligungsverfahren zuständigen Amtsstellen der Stadt darauf, künftige Sanierungen in derselben Art und Weise nach dem Modell «Waldmannstrasse 25» vorzunehmen.
- Eine Sanierung des Wohngebäudes ist aus bautechnischer Sicht und mit zumutbarem Mehraufwand möglich und wirtschaftlich tragbar. Dies belegen die geglückten Sanierungen zweier Scheibenhäuser im Tscharnergut an der Waldmannstrasse 25 und 39.
- 2012 erhielt die Stadt Bern für das vorbildliche Projekt «Erneuerung und Sanierung Scheibenhäuser Tscharnergut» einen mit Fr. 200'000.- dotierten Preis des Kantons Bern. Der Kanton Bern begründete seinen Preis für das Pilotprojekt «Waldmannstrass 25» und die in der Folge abgeschlossene Planungsvereinbarung wie folgt: Der respektvolle und innovative Umgang mit der denkmalgeschützten Bausubstanz sei beispielhaft. Die frühzeitige Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen wie Denkmalpflege, Baugesellschaften und weiteren Fachpersonen könne für die Sanierung resp. Erneuerung anderer Grosssiedlungen aus den 50er und 60er Jahren als Vorbild dienen.

Die Abbruchbewilligung für das Gebäudes an der Fellerstrasse 30 steht also nicht nur im starken Widerspruch zum kantonalen Baugesetz, sondern auch zu dieser Planungsvereinbarung und zum prämierten Sanierungsmodell an der Waldmannstrasse 25.

Konsequenzen für andere historische Gebäude und Siedlungen?

Das Gebäude Fellerstrasse 30 ist Teil der Baugruppe Tscharnergut. Im kantonalen Bauinventar für die Stadt Bern ist es zusammen mit der Fellerstrasse 40, 50 und 56 in einem eigenen Objektblatt als schützenswert aufgeführt. Welche konkreten Auswirkungen der Entscheid des Statthalters auf andere schützenswerte Bauten in der Region Bern-Mittelland hat, ist derzeit noch unklar. Auf der Basis des Entscheids des Regierungsstatthalters könnten sämtliche Gebäude des Tscharnerguts grundsätzlich abgebrochen werden.

Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland schreibt in seiner Medienmitteilung, der geplante Neubau würde zeitgemässen Wohnraum bieten und die Erdbebensicherheit sowie den Brandschutz verbessern. Dass dies auch mit der Erhaltung des Gebäudes und einer Sanierung gemäss Planungsvereinbarung möglich ist, bleibt schlicht unerwähnt und wurde nicht einmal geprüft. Bei diesem Sanierungsmodell wurde allen Wohnungen auf der westseitigen Fassade eine neue drei Meter tiefe Raumschicht zugefügt. Dadurch konnten die Wohnungsgrundrisse vergrössert und an heutige Bedürfnisse angepasst werden.

Für den Berner Heimatschutz ist klar: Die Entscheidung, ein derart hochwertiges Baudenkmal aufgrund von wirtschaftlichen Beweggründen für den Abbruch freizugeben, schafft ein gefährliches Präjudiz für die Berner Baukultur und öffnet Tür und Tor für weitere Verluste unseres baukulturellen Erbes, insbesondere im Tscharnergut.

Tscharnergut - ein wichtiges Stück Architekturgeschichte der Schweiz

Die für 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner errichtete Überbauung Tscharnergut fand als grösstes Wohnbauprojekt der Schweiz am Ende der 1950er Jahre internationale Beachtung. Die Siedlung erzählt auf eindrückliche Art die Geschichte von Aufschwung, Fortschritt und Wachstum der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. An ihren Bauten lassen sich nicht nur der wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Kontext ihrer Entstehungszeit, sondern auch die architektonischen und bautechnischen Entwicklungen ablesen. Noch heute bietet das Tscharnergut mit seinem vielfältigen Wohnungsmix und den grosszügigen Grünflächen günstigen und lebenswerten Wohnraum für Familien. Wertvoller Wohnraum, welcher sich unter Erhaltung der Bausubstanz auch an heutige Bedürfnisse anpassen lässt, wie die geglückten Sanierungen an der Waldmannstrasse zeigen.

Berner Heimatschutz kämpft für das Tscharnergut

Der Berner Heimatschutz hat entschieden, die erteilte Abbruchbewilligung juristisch weiterzuziehen, aus diesen Gründen:

- Das Tscharnergut gehört zu den **wichtigsten und wertvollsten Baukomplexen der Nachkriegszeit in der ganzen Schweiz** und muss in seiner Substanz zwingend erhalten bleiben. Es ist nicht akzeptabel, dass einzelne Teile daraus zerstört werden.
- Mit ihrem Begehren um Abbruch des Scheibenhauses Fellerstrasse 30 **handelt die FAMBAU gegen Treu und Glauben**. Sie ist Vertragspartei der Vereinbarung, welche die Eigentümer der Bauten im Tscharnergut mit den im Baubewilligungsverfahren zuständigen Behörden der Stadt Bern 2011 abgeschlossen haben. Die Eigentümer haben sich verpflichtet, Renovationen an den Scheibenhäusern des Tscharnerguts in denkmalverträglicher Weise durchzuführen. Der Abbruch eines solchen Hauses ist ein Vertragsbruch.
- Der Regierungsstatthalter beurteilt die Verpflichtung, die Scheibenhäuser des Tscharnerguts zu erhalten und denkmalverträglich zu renovieren, als eine zu grosse Last für die FAMBAU als Eigentümerin. Für diese Auffassung hat er sich auf ein Gutachten gestützt, dem Fachleute der Immobilienbranche grundlegende Fehlüberlegungen vorwerfen; dieses **Gutachten hätte nie als Grundlage für eine Berechnung über die Wirtschaftlichkeit einer Renovation verwendet werden dürfen**. Die im Tscharnergut bereits vorgenommenen Sanierungen zeigen im Übrigen, dass die renovierten Wohnungen mit grösseren Grundrissen und zeitgemäsem Komfort auf Nachfrage stossen und dass mit ihnen eine angemessene kostendeckende Rendite erzielt werden kann. Die renovierten Liegenschaften sind beide voll vermietet.

Auskünfte:

- Luc Mentha, Präsident Berner Heimatschutz: Tel 079 796 97 23
- Stefan Rufer, Präsident Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern Mittelland: Tel 078 797 79 29
- Patrick Thurston, Präsident Bund Schweizer Architekten (BSA) Bern, Tel: 031 318 20 30